

INHALT

WIEN, AM 7.11.2006

- 1) NEUES UNTERNEHMENSSTRAFRECHT
- 2) DER NEUE KOMBILOHN
- 3) DAUERRECHNUNG IM UMSATZSTEUERRECHT
- 4) RECHNUNGSÜBERMITTLUNG PER FAX
- 5) STUNDUNGSZINSEN – AUSSETZUNGSZINSEN
- 6) RÜCKERSATZ VON AUSBILDUNGSKOSTEN UND KONKURRENZKLAUSELN
- 7) NEUE INVESTITIONSBEGÜNSTIGUNG

**Kostenloses Kanzleiservice
über Steuerrecht,
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft**

NEUES UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Ab 1. Jänner 2006 gilt ein neues Unternehmensstrafrecht die offizielle Bezeichnung ist „Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“.

Betroffen von diesem Gesetz sind alle **juristischen Personen** (AG, GmbH, Privatstiftungen, Vereine usw.) sowie alle **Personenhandelsgesellschaften** (OHG, KG) und alle eingetragenen **Erwerbsgesellschaften** (OEG, KEG und die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung).

Im Gesetz werden zuvor genannte Personen bzw. Gesellschaften als **Verband** bezeichnet.

Gemäß diesem Gesetz ist der Verband (vereinfacht ausgedrückt **DAS UNTERNEHMEN**) für eine Strafe verantwortlich, wenn

- die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder
- durch die Tat **Pflichten verletzt** worden sind, die den Verband treffen.

Hinsichtlich des Begriffes „zu seinen Gunsten“ ist die Abgrenzung sehr einfach, da darunter alle Taten erfasst sind, durch die der Verband (das Unternehmen) bereichert wurde bzw. bereichert hätte werden sollen.

Pflichtverletzung ist sehr weitläufig zu betrachten und umfasst z.B. Diebstahl, Betrug, Subventionsmissbrauch, Absprachen im Vergabeverfahren, Korruptions- und Umweltdelikte, finanzbehördliche Delikte, Verstöße gegen die Gewerbeordnung und Arbeitsschutzbestimmungen udglm..

Das Gesetz unterscheidet ferner zwischen **Entscheidungsträgern** (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokurist, Mitglieder des Aufsichtsrates) und Mitarbeiter. Für **Straftaten eines Entscheidungsträgers** ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat; für **Straftaten von Mitarbeitern** ist der Verband verantwortlich, wenn wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung dieser Straftat unterlassen wurden.

Ein Verschulden ist nicht Voraussetzung für die Straftat.

Der Strafraum ist mit € 10.000,00 bis € 50.000,00 bzw. mit 40 bis max. 180 Tagessätzen vorgesehen.

DER NEUE KOMBILOHN



Seit 1. Jänner 2006 gilt der neue **Kombilohn**.

Dieser Kombilohn stellt so etwas ähnliches dar, wie die nach den Wahlen so oft erwähnte „Grundsicherung“; so betrachtet, kann man der Ansicht sein, dass die angesprochene Grundsicherung keine wesentliche Neuerung darstellt.

Der Kombilohn bedeutet, dass neben dem Entgelt das der Dienstgeber zahlt, weiterhin ein Teil des Arbeitslosengeldes bezogen wird. Von diesem Kombilohn sind Personen unter 25 Jahren sowie Personen über 45 Jahren betroffen, die länger als 1 Jahr arbeitslos gemeldet sind. Das AMS gewährt dem Dienstgeber einen Zuschuss in Höhe von 15 % des ausbezahlten Bruttoentgeltes (inkl. der ausbezahlten Sonderzahlung) für die Beschäftigung der zuvor genannten Dienstnehmer. Der Dienstnehmer erhält ein Arbeitslosengeld zwischen 5 % und 50 % des vollen Bezuges, die Entgeltobergrenze beträgt € 1.000,00.

Bei einer Teilzeitarbeit unter 20 Stunden pro Woche erhält der Arbeitgeber eine AMS-Förderung von 11,7 % vom 1,5fachen Bruttobezug. Bei einer Beschäftigung in einer besonders schwer integrierbaren Arbeit von 20 Stunden oder mehr erhält der Arbeitgeber eine AMS-Förderung von 11,7 % bis 66,7 % vom 1,5fachen Bruttobezug. Wie zuvor erwähnt, beträgt die AMS-Förderung für den Arbeitgeber zwischen 11,7 % und 66,7 % des 1,5fachen Bruttobezuges. Um eine möglichst hohe Förderung zu erhalten, ist es zweckmäßig, gegenüber dem AMS gute Argumente darzulegen, die eine hohe Förderung ermöglichen. Derartige Argumente wären einerseits eine lange Einschulung oder aber auch die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Ich empfehle Ihnen jedenfalls, diesbezüglich sowohl mit meiner Mitarbeiterin, Frau Antunka Ljubic (Tel.: 01 / 408 00 16 DW 15, E-Mail: ljubic@weinmar.at) wie auch mit Ihrem zuständigen Betreuer beim AMS Rücksprache zu halten.

Für den Arbeitnehmer stellt sich die Förderung wie folgt dar:

Bsp.: Ein Arbeitsloser hatte einen Bezug von € 1.100,00 monatlich. Als Langzeitarbeitsloser erhielt er eine Notstandshilfe von € 530,00 monatlich. Ihm wird nunmehr eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Bruttobezug von € 700,00 angeboten, was einem Nettobezug von € 574,00 entspricht.

Die Kombilohnbeihilfe beträgt 50 % von € 530,00, also € 265,00. Der Dienstnehmer erhält sodann einerseits den Nettobezug von € 574,00 und andererseits die Kombilohnbeihilfe von € 265,00, insgesamt einen Nettobezug in Höhe von € 839,00.

DAUERRECHNUNG IM UMSATZSTEUERRECHT

Im Zusammenhang mit Miet-, Pacht-, Wartungs- und Leasingverträgen ist es üblich, dass nicht für jeden Monat eine eigene – vorsteuerabzugsfähige – Rechnung ausgestellt wird. Bei derartigen **Dauerschuldverhältnissen** ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich auch dann möglich, wenn keine eigene Rechnung ausgestellt wird. Der Vorsteuerabzug ist jedoch erst mit Zeitpunkt der Zahlung und **nicht** mit Zeitpunkt der Fälligkeit fällig. Ich bitte Sie zu beachten, dass die **Dauerrechnung** alle Merkmale einer normalen Rechnung aufweisen muss (also auch die UID-Nummer). Der Text von derartigen Dauerrechnungen sollte in etwa wie folgt lauten:

Die Pacht für das Kalenderjahr 2006 beträgt monatlich € 1.000,00 zuzügl. € 100,00 USt. Für diese Rechnung besteht nur solange Geltung, bis sie nicht durch eine geänderte Rechnung ersetzt wird, wodurch die bisherige Rechnung ihre Gültigkeit verliert. Die Rechnung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Bestandsverhältnis beendet wird.

Die Rechnung über das Wartungspauschale bezieht sich auf den Wartungsvertrag vom und behält ihre Geltung bis zum Vertragsende, sofern nicht eine geänderte Rechnung übermittelt wird, wodurch die bisherige Rechnung ihre Gültigkeit verliert. Sie verliert jedenfalls dann ihre Gültigkeit, wenn der Wartungsvertrag vorzeitig aufgelöst wird.

RECHNUNGSÜBERMITTLUNG PER FAX

Gemäß Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen ist es noch bis 31. Dezember 2006 möglich, Rechnungen per Fax zu übermitteln und sind diese – auch wenn es sich nicht um originale Eingangsfakturen handelt – vorsteuerabzugsberechtigt.

STUNDUNGSZINSEN - AUSSETZUNGSZINSEN

Die Stundungszinsen betragen derzeit 6,47 % p.a.; die Aussetzungszinsen 3,97 % p.a.

RÜCKERSATZ VON AUSBILDUNGSKOSTEN UND KONKURRENZKLAUSELN

In meiner Tätigkeit als Laienrichter beim Sozialgericht Wien erlebe ich sehr oft komplizierte Auseinandersetzungen betreffend den Rückersatz von Ausbildungskosten bzw. Konkurrenzklauseln. Zweckmäßig ist es, bereits in den Dienstverträgen ausführliche und zweifelsfreie Bestimmungen diesbezüglich aufzunehmen, wenn gleich ab 18. März 2006 bezüglich der Rückforderung von Ausbildungskosten bzw. Konkurrenzklauseln neue gesetzliche Bestimmungen gelten.



Bevor ich auf die einzelnen Bestimmungen näher eingehe, empfehle ich, dass ein Dienstvertrag – wenn er auch derartige Bestimmungen nicht enthält – mit dem Dienstnehmer Punkt für Punkt durchbesprochen wird und der Dienstnehmer auch bestätigt, dass mit ihm der Dienstvertrag durchbesprochen wurde. Gerade Dienstnehmer in „nicht administrativen Berufen“ (z.B. Monteure, Verkäuferinnen usw.) sind der juristischen Begriffe und Spitzfindigkeiten (die oft kompliziert in Dienstverträgen verpackt sind) nicht kundig und wenden bei arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen oft ein, dass sie den Dienstvertrag sehr wohl unterschrieben hätten, jedoch die einzelnen Vorschriften nicht verstanden hätten.

Ausbildungskosten

Eine Rückerstattung von Ausbildungskosten ist überhaupt nur dann möglich, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Die Vereinbarung muss **schriftlich** erfolgen.
- Nur die vom Arbeitgeber **tatsächlich aufgewendeten Ausbildungskosten** sind rückforderbar (z.B. Kurskosten und Kursgebühren, Reisekosten zum Schulungsort udglm.). Betriebsinterne Einschulungskosten sind nicht rückforderbar.
- Es muss sich um eine Ausbildung handeln, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse **theoretischer und praktischer Art** vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann.
- Der Arbeitnehmer darf nicht länger als **5 Jahre** nach Ende der Ausbildung zur Rückzahlung verpflichtet werden (dieser Zeitraum erstreckt sich auf 8 Jahre, wenn es sich um eine besonders komplizierte Ausbildung handelt z.B. Flugpiloten).
- Die Rückerstattungspflicht ist zu **aliquotieren** (z.B. 4/5 nach dem ersten Jahr, 3/5 nach dem zweiten Jahr usw.).

Keine Rückerstattungspflicht besteht

- wenn der Arbeitnehmer, bei dem Abschlusszeitpunkt der Vereinbarung minderjährig war und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht vorliegt.
- nach mehr als 5 Jahren.
- bei Beendigung des Dienstverhältnisses während der Probezeit.
- bei befristeten Dienstverhältnissen.
- bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch unbegründete Entlassung, begründeten vorzeitigen Austritt.
- bei nicht schuldhaft veranlasster Arbeitgeberkündigung und Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit.

Konkurrenzklausele

Eine vertraglich vereinbarte Konkurrenzklausele ist nunmehr unwirksam, wenn das vereinbarte Bruttoentgelt unter € 2.125,00 monatlich liegt.

NEUE INVESTITIONSBEGÜNSTIGUNG



Ab dem Jahr 2007 können Steuerpflichtige, die einen Gewinn mittels Einnahmen- und Ausgabenrechnung ermitteln, eine zusätzliche Investitionsbegünstigung in Anspruch nehmen.

Gemäß dieser Bestimmung bleiben 10 % des Gewinnes steuerfrei, wenn um diesen Betrag abnutzbare körperliche Anlagegüter oder bestimmte Wertpapiere angeschafft werden.

Bsp.: Jahresgewinn 2000 € 20.000,00, Anschaffung eines neuen PCs € 2.000,00

Der steuerpflichtige Gewinn des Jahres 2007 kann zusätzlich zur normalen Abschreibung für Abnutzung um € 2.000,00 vermindert werden.

Pro Kalenderjahr können max. € 100.000,00 steuerfrei bleiben.

Bsp.: Der Gewinn 2007 beträgt € 1.500.000,00, im Jahr 2005 wird eine Maschine um € 120.000,00 angeschafft

Ein Betrag von max. € 100.000,00 darf steuerfrei bleiben.

Ausgenommen von dieser Begünstigung sind gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW, geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von weniger als 4 Jahren.

Die Freibeträge können **nicht** vorgetragen werden; ebenso ist eine Behaltdauer von 4 Jahren verpflichtend. Sofern Sie in dem Jahr, indem der Gewinn erzielt wird, keine Investitionen beabsichtigen, besteht auch die Möglichkeit, bestimmte Wertpapiere anzuschaffen um in den Genuss dieser Begünstigung zu gelangen.

Sofern Sie Investitionen in nächster Zeit beabsichtigen, Ihren Gewinn im Rahmen der Einnahmen- Ausgabenrechnung ermitteln und für das Jahr 2007 einen Gewinn erwarten, empfehle ich jedenfalls, mit der Investition bis 2007 abzuwarten.